

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An alle Schulleitungen
im Land Bremen

Auskunft erteilt
Detlef von Lührte

Zimmer 702

Tel. 0421 361-4816
Fax 0421 496-4816

E-Mail: detlef.luehrte@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
122

Bremen, 24.10.2019

Mitteilung Nr 106/2019

Herausgabe von Klassenlisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

da es aktuell zu Unklarheiten über die Herausgabe sogenannter Klassenlisten gekommen ist, stelle ich hiermit klar:

Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Bremisches Schuldatenschutzgesetz ist „in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Erstellung und Übermittlung einer Klassenliste an die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klasse zulässig, soweit diese Liste Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthält.“ Damit existiert eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Erstellung und Übermittlung der Klassenlisten an die Erziehungsberechtigten.

Die gesetzgeberische Intention der Einfügung dieser Bestimmung war (vgl. Bremische Bürgerschaft Drucksache 18/1790) eindeutig:

„Das Aushändigen von Klassenlisten dient zum einen der Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten, da eine Meinungsbildung im Elternkreis einen Austausch voraussetzt. Zum anderen dienen solche Listen aber auch der sozialen Kontaktaufnahme von Schülerinnen und Schülern im außerschulischen Bereich und der Entstehung eines Beziehungsgeflechts innerhalb der Klasse.

Vor diesem Hintergrund ist die Erstellung und Ausgabe solcher Klassenlisten im Grundsatz schon nach § 2 Abs. 1 Bremisches Schuldatenschutzgesetz (Brem-SchulDSG) zulässig. Nach den bisherigen Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 könnte es im Einzelfall zu einer Auseinandersetzung darüber kommen, ob und wie die Erziehungsberechtigten vor der Aushändigung der Liste, ihre Einwilligung zur Veröffentlichung erklären müssen. Es ist deshalb geboten, klarzustellen, dass die genannten Stammdaten innerhalb einer Klasse weitergegeben werden dürfen, um ein lebendiges Klassenleben und einen umfassenden Meinungs austausch zu ermöglichen.“

Die Eltern werden im Rahmen der Datenschutz-Information bei der Einschulung über die Erstellung und Übermittlung der Klassenlisten und deren Rechtsgrundlage informiert. Dabei werden sie in der Datenschutzinformation auf ihr Widerspruchsrecht auch bzgl. der in der Klassenlisten geführten Daten hingewiesen. Widersprüche der Betroffenen sind zu berücksichtigen und deren Namen vor der Herausgabe aus den Klassenlisten zu entfernen. Auskunftssperren werden bei der Erstellung der Klassenliste berücksichtigt.

Damit sind alle datenschutzrechtlich relevanten Aspekte (auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der EU-Datenschutzgrundverordnung) hinreichend berücksichtigt.

Ich bitte Sie daher, derartig erstellte Klassenlisten den Eltern zur Verfügung zu stellen. Ein eigenes Ermessen steht Ihnen dafür nicht zur Seite. Verwenden Sie dabei bitte das anliegende Muster.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Detlef von Lührte